

Schutzkonzept des Betreibungsamtes Gebenstorf vom 01.09.2021 für Grundstück-Besichtigungen sowie Grundstück-Versteigerungen (Covid-19-Pandemie)

Dieses Schutzkonzept wird laufend überprüft, angepasst und bildet integrierenden Bestandteil der rechtskräftigen Steigerungsbedingungen.

Grundstück-Steigerung:

Die Grundstücksteigerung ist gestützt auf Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Art. 14a Abs. 2 der Covid-19- Verordnung (SR 818.101.26) vom Verbot von Gruppenvertretungen von Teilnehmenden zu verzichten oder auf das Nötigste zu minimieren. Die Platzzahl im Gemeindesaal ist beschränkt. Es wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Erscheinen Sie frühzeitig zur Versteigerung, damit ein Stau beim Eingangsbereich vermieden werden kann. Halten Sie sich an die Abstandsregeln. Es werden primär nur Personen eingelassen, welche ein gültiges Angebot abgeben können, d.h. im Besitze der Anzahlung gemäss Steigerungsbedingungen sind. Wurde die Genehmigung erteilt, begeben Sie sich nach der Kontrolle, umgehend (ohne Unterbrechung) an den zugewiesenen Sitzplatz. Der Ein- und Austritt erfolgt gestaffelt. Die Sitzordnung darf nicht verändert werden (Einhaltung der Distanzregel).

Zwischenzeitlich zeichnet sich ein grosses Interesse an der Versteigerung ab. Deshalb haben sich Teilnehmer vorgängig, das heisst bis am Mittwoch, 24. November 2021, 11.00 Uhr, telefonisch oder per Mail, unter Angabe der Personalien zur Teilnahme an der Versteigerung anzumelden. Ansonsten kann der Einlass nicht garantiert bzw. Personen müssten abgewiesen werden.

Die Eingangskontrolle beginnt um 13.00 Uhr und dauert bis ca. 13.45 Uhr. Die benötigten Dokumente/Unterlagen betreffend Personalien/Anzahlung sind zur Prüfung bereit zu halten.

Personen mit Krankheitssymptomen ist jegliche Teilnahme untersagt. Dies gilt auch für Personen, die kürzlich einen engen Kontakt mit einer am Coronavirus (SARS-CoV-2) erkrankten Person hatten. Dabei gelten die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

Den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) ist stets zu entsprechen. Besichtigungen und Versteigerungen werden nur unter strikter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) durchgeführt. Wir bitten um entsprechende Eigenverantwortung der Teilnehmenden. Gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) beachten. Die Anwesenheit ist letztlich eine persönliche Entscheidung und liegt im Ermessen der Betroffenen.

Jegliche Anordnungen des Betreibungsamtes sind zwingend zu befolgen. Personen, die sich nicht daran halten, werden weggewiesen.

Es gilt absolute Maskenpflicht. Masken und Desinfektionsmittel sind selber mitzubringen. Personen ohne Masken (auch Genesene, Getestete sowie Geimpfte) sind nicht zugelassen und werden weggewiesen. Eine Ausnahme gilt für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen und eine gültige Dispens vorweisen können. Es ist stets ein Mindestabstand von 1.5 Meter einzuhalten.

«Rednerin/Redner» dürfen die Maske während des Steigerungsaktes für die Zeitspanne der jeweiligen Gesprächsdauer abstreifen.

Die Erfassung der Kontaktdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort, Telefonnummer) ist zwecks Identifizierung und Benachrichtigung eine Pflicht. In Sachen Contact Tracing werden Daten auf Verlangen der zuständigen kantonalen Stelle herausgegeben. Die für das Steigerungsprotokoll nicht notwendigen Angaben werden 14 Tage lang aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

Grundstück-Besichtigungen:

Die Besichtigungen haben bereits stattgefunden.

Lastenverzeichnis und Steigerungsbedingungen werden nur auf ausdrückliches Verlangen verlesen, da sie 10 Tage im Büro des Betreibungsamtes auflagen, den Direktbeteiligten/Interessierten zugestellt wurden und auf der kantonalen sowie amtseigenen Homepage einsehbar waren. Demnach sind sie genügend publik gemacht worden.

Die Steigerung kann nur durchgeführt werden, wenn die zum Zeitpunkt geltenden Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Kantons Aargau dies zulassen und eingehalten werden können. Die am Steigerungstag vom Bundesamt für Gesundheit (BAG), vom Kanton Aargau, von der Gemeinde und vom Betreibungsamt Gebenstorf vorgegebenen Schutz- und Hygienemassnahmen sind daher unbedingt einzuhalten.

Entschädigungs- und Schadenersatzansprüche sind vollumfänglich ausgeschlossen, sofern die Grundstücksteigerung vom Donnerstag, 25. November 2021, aus irgendwelchen Gründen, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund nicht stattfinden kann bzw. nicht stattfindet.

10.11.2021/HPW